X-pand into the Future

eurex *rundschreiben 017/17*

Datum: 23. Februar 2017
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Randolf Roth

Eurex „Trading-on-Behalf"-Service: Erweiterung des PIN-Service

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 218/15

Kontakt: Derivatives Trading Operations, +49-69-211-1 12 10, eurextrading@eurexchange.com

Zielgruppe:

- Front Office/Handel
- Middle + Backoffice
- Revision/Security Coordination

Anhang:
Geänderter Abschnitt der Börsenordnung der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen mitteilen, dass das in § 58 Abs. 7 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich AG (Eurex-Börsen) festgelegte Eurex „Trading-on-Behalf" PIN-Verfahren erweitert wird.

Zukünftig können Handelsteilnehmer bei Ausfall einer Teilnehmer-Frontend-Installation oder anderer EDV-Systeme das PIN-Verfahren zusätzlich zur aktiven Benutzerkennung uneingeschränkt als Legitimation für die Dateneingabe in Bezug auf die T7-Handelsplattform der Eurex-Börsen verwenden.

Der T7 Member Service Administrator einer T7-Business Unit kann individuelle PIN-Codes für Händler seiner Business Unit im T7 Admin GUI verwalten, und ein Händler kann sich seinen eigenen, von seinem Service Administrator zugewiesenen PIN-Code im T7 Trader GUI anzeigen lassen. Ein Händler, der an dem PIN-Verfahren teilnimmt und den Eurex „Trading-on-Behalf"-Service verlangt, muss sich zunächst mit seinem PIN-Code authentifizieren bevor die verlangte Dateneingabe von den Eurex-Börsen ausgeführt wird. Die im Rundschreiben 218/15 veröffentlichten Regelungen zum PIN-Code, insbesondere die Verwendung der „Mass-Deletion"-Funktion in Abhängigkeit der T7 User-Levels „Trader", „Head Trader" und „Supervisor", bleiben gültig. Weitere Details zum PIN-Verfahren können diesem Rundschreiben sowie in der „Online Help"-Dokument des T7 Admin GUI entnommen werden.

Die Änderungen von § 58 Abs.7 der Börsenordnung der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zur Erweiterung des PIN-Verfahrens treten am **27. Februar 2017** in Kraft und steht ab diesem Zeitpunkt den Handelsteilnehmern zur Verfügung.

eurex

Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc, Erik Tim Müller, Michael Peters, Dr. Randolf Roth
ARBN: 101 013 361

Eurex „Trading-on-Behalf“-Service: Erweiterung des PIN-Services

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen mitteilen, dass das in § 58 Abs. 7 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich AG (Eurex-Börsen) festgelegte Eurex „Trading-on-Behalf“ PIN-Verfahren erweitert wird.

Zukünftig können Handelsteilnehmer bei Ausfall einer Teilnehmer-Frontend-Installation oder anderer EDV-Systeme das PIN-Verfahren zusätzlich zur aktiven Benutzerkennung uneingeschränkt als Legitimation für die Dateneingabe in Bezug auf die T7-Handelsplattform der Eurex-Börsen verwenden.

Der T7 Member Service Administrator einer T7-Business Unit kann individuelle PIN-Codes für Händler seiner Business Unit im T7 Admin GUI verwalten, und ein Händler kann sich seinen eigenen, von seinem Service Administrator zugewiesenen PIN-Code im T7 Trader GUI anzeigen lassen. Ein Händler, der an dem PIN-Verfahren teilnimmt und den Eurex „Trading-on-Behalf“-Service verlangt, muss sich zunächst mit seinem PIN-Code authentifizieren bevor die verlangte Dateneingabe von den Eurex-Börsen ausgeführt wird.

Die im Rundschreiben 218/15 veröffentlichten Regelungen zum PIN-Code bleiben gültig. Insbesondere steht die „Mass Order Deletion“ Funktion nur für die am PIN-Verfahren teilnehmenden Händler zur Verfügung und wird ausschließlich im Zusammenhang mit dem T7 User Gruppen-Konzept ausgeführt, d.h.

- einem „Trader“ ist es lediglich gestattet, die Aufträge löschen zu lassen, die unter seiner eigenen T7 Nutzerkennung eingegeben wurde,
- einem „Head Trader“ ist es lediglich gestattet, die Aufträge löschen zu lassen, die unter seiner eigenen T7-Nutzerkennung sowie unter der T7-Nutzerkennung von den zu der eigenen User Gruppe gehörenden Händlern eingegeben wurden,
- einem „Supervisor“ ist es gestattet, alle Aufträge der eigenen T7 Business Unit löschen zu lassen.

Weitere Details zum PIN-Verfahren können diesem Rundschreiben sowie in der „Online Help“-Dokument des T7 Admin GUI entnommen werden.

Die Änderungen von § 58 Abs.7 der Börsenordnung der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zur Erweiterung des PIN-Verfahrens treten am 27. Februar 2017 in Kraft und steht ab diesem Zeitpunkt den Handelsteilnehmern zur Verfügung.

1. Einzelheiten zum PIN-Service

Der T7 Member Service-Administrator kann im T7 Admin GUI eine PIN auf T7 User-Ebene auswählen:

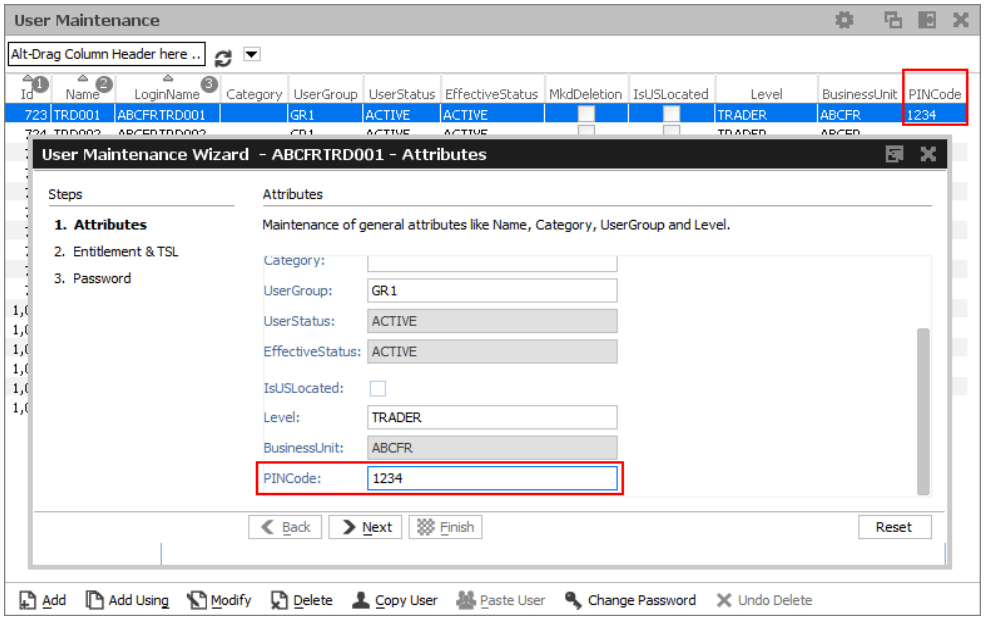


Abbildung 1: Screenshot der *T7 User Maintenance Wizard*-Ansicht im T7 Admin GUI mit angezeigter PIN

Wenn ein Händler im Fall einer Notfallsituation den Eurex „Trade-on-Behalf“-Service nutzen möchte, fragt Market Supervision nach besagter PIN, wenn diese für den Händler festgelegt wurde.

Der Händler kann im Anmeldedialog seine eigene PIN überprüfen:

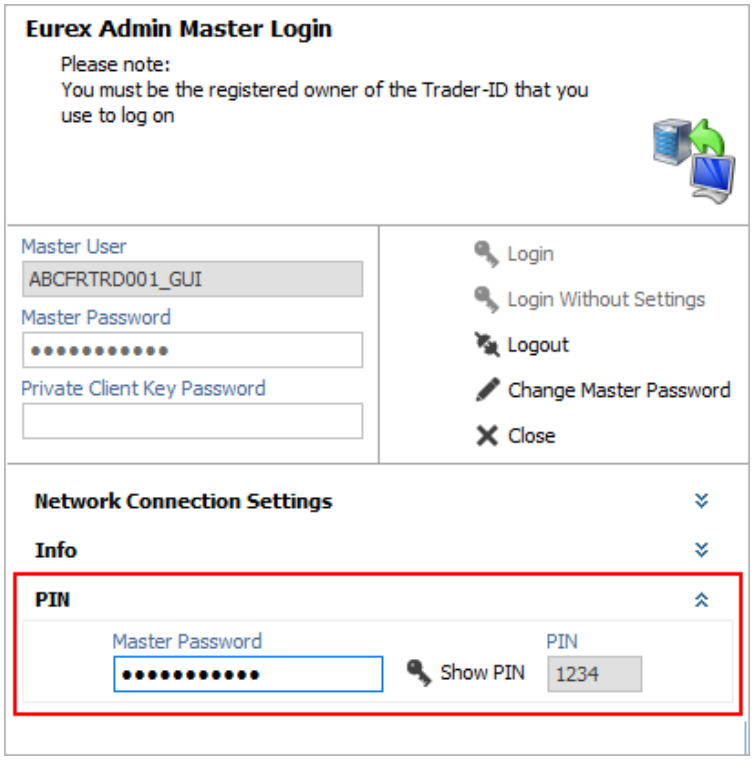


Abbildung 2: Screenshot der *Master Login*-Ansicht im T7 Admin GUI mit angezeigter PIN

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Derivatives Trading Operations unter Tel. +49-69-211-1 12 10 oder E-Mail: eurextrading@eurexchange.com.

23. Februar 2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

V. Abschnitt Zugang zur Börsen – EDV

4. Teilabschnitt Technischer Notfall

§ 58 Maßnahmen bei technischen Problemen

[…]

(7) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können bei Ausfall einer Teilnehmer-Frontend-Installation oder anderer EDV-Systeme des Börsenteilnehmers auf Verlangen für diesen die Eingabe von Daten in das EDV-System der Eurex-Börsen vornehmen. Die Eurex-Börsen überprüfen in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihnen mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Alternativ zu der in Satz 2 geregelten Legitimation mittels aktiver Benutzerkennung sieht die Geschäftsführung ~~für die Nutzung der Funktionalität „Mass Deletion“~~ die Legitimation des Börsenteilnehmers mittels einer PIN-Nummer vor. Börsenteilnehmer müssen gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären.

[…]

[…]
